

Österreich Änderungen bei Erbschafts-, Schenkungs- und Stiftungseingangssteuer

Nach dem derzeit vorliegenden Ministerialentwurf soll in Österreich ab dem 1. August 2008 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr erhoben werden. Die Stiftungseingangsbesteuerung wird neu geregelt.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich als verfassungswidrig aufgehoben. Die Haupttatbestände treten mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Es liegt nunmehr ein Ministerialentwurf über ein Schenkungsmeldegesezt 2008 vor. Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf läuft die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich nach dem 31.7.2008 ersatzlos aus. Schenkungen sind der Behörde aber zu melden. Grundstücksschenkungen bleiben durch das Grunderwerbsteuergesezt weiterhin steuerpflichtig. Die Stiftungseingangsbesteuerung von zweieinhalb bzw. fünf Prozent soll im Wesentlichen unverändert bleiben.

Schenkungs meldepflicht

Zur Vermeidung von Umgehungen (insbesondere im Bereich der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer) sollen Schenkungen in Zukunft einer strengen Meldepflicht unterworfen werden. Die Meldepflicht gilt für Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile und Sachvermögen.

Eine Meldepflicht soll bei Schenkungen zwischen Angehörigen erst ab einer Grenze von 75 000 Euro pro Jahr greifen. Bei Nichtangehörigen besteht eine Meldepflicht ab einer Wertgrenze von 15 000 Euro innerhalb von fünf Jahren. Mehrere Schenkungen innerhalb der genannten Zeiträume sind dabei zusammenzurechnen. Für Gewinne

aus Preisausschreiben und Gewinnspielen soll keine Meldepflicht eingeführt werden. Meldepflichtig sind Schenker und Beschenkte sowie Parteienvertreter, die in den Schenkungsvorgang eingebunden sind. Die Meldung ist innerhalb von drei Monaten zu erstatten. Bei vorsätzlichem Unterlassen der Anzeige soll eine Geldstrafe im Ausmaß von bis zu zehn Prozent des Schenkungsbetrages verhängt werden können. Werden Schenkungen lediglich vorgetäuscht (beispielsweise wenn ein Kaufpreis als Schenkung tituliert wird), stellt dies einen Finanzstraftatbestand dar.

Stiftungseingangsbesteuerung

Die Stiftungseingangsbesteuerung soll in einem eigenen Stiftungseingangssteuergesezt geregelt werden. Der Stiftungseingangssteuer unterliegen Übergänge von Vermögen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden „an privatrechtliche Stiftungen oder damit vergleichbare Vermögensmassen“. Die persönliche Steuerpflicht greift dann ein, wenn der Zuwender oder die Stiftung bzw. die damit vergleichbare Vermögensmasse im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben.

Der Steuersatz soll wie bisher fünf Prozent betragen. Er ermäßigt sich auf zweieinhalb Prozent für Zuwendungen an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgende Stiftungen. Der ermäßigte

Steuersatz soll auch dann gelten, wenn der Zuwendende selbst eine Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse ist. Die Übertragung bzw. Rückführung von Vermögen durch ausländische Stiftungen an österreichische Privatstiftungen ist daher in Zukunft steuerbegünstigt möglich.

Ein erhöhter Steuersatz von 25 Prozent greift allerdings dann ein, wenn die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht mit einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesezt vergleichbar ist oder sämtliche Dokumente der Finanzverwaltung nicht fristgerecht offen gelegt werden oder mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. Dem Vermögensabfluss in Steueroasen kann dadurch wirksam begegnet werden. Geplant ist außerdem eine Entschärfung des so genannten „Mausefalleneffektes“. Wird die der Stiftung gewidmete Substanz aus der Stiftung entnommen, soll dies für nach dem 31. Juni 2008 in die Stiftung eingebrachtes Vermögen keine Ertragsbesteuerung mehr auslösen.

Zusammenfassung

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses kann es zwar noch Abweichungen vom Ministerialentwurf geben, die wesentlichen Rahmenbedingungen scheinen aber abgeklärt. Durch den Entfall von Schenkungs- und Erbschaftssteuer wird die Erhaltung von Familienvermögen wesentlich vereinfacht und werden Unternehmenszersplitterungen vermieden. Die Stiftungseingangsbesteuerung soll im Wesentlichen auf dem bisherigen Niveau bleiben.



Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien und Partner der ARNOLD-Rechtsanwalts-Partnerschaft (www.arnoldrae.at).

Er ist Autor eines führenden Kommentars zum österreichischen Privatstiftungsrecht (www.privatstiftung.info) und Mitherausgeber einer systematischen Kommentierung zum Stiftungssteuerrecht (www.stiftungssteuerrecht.info).